



Bundesplatz 14
6002 Luzern

Telefon 041 228 65 23
Telefax 041 228 65 25
info@zbsa.ch
www.zbsa.ch

Ref.-Nr. LU-0050
LU.0200.2013 (S 148.2013)

Pensionskasse Gemeinde Kriens
Frau Lis Exner
Schachenstrasse 13
6011 Kriens

Luzern, 20. August 2013 HE

Sanierungsmassnahmen

Sehr geehrte Frau Exner

Zu Ihrer Anfrage betreffend eine rückwirkende Aufhebung der Sanierungsmassnahmen vernehmen wir uns wie folgt:

Gemäss Art. 65 Abs. 1 BVG müssen die Vorsorgeeinrichtungen jederzeit Sicherheit dafür bieten, dass sie die übernommenen Verpflichtungen erfüllen können. Falls eine Unterdeckung eingetreten ist, muss die Vorsorgeeinrichtung diese selbst beheben (Art. 65d Abs. 1 BVG). Aufgrund dieser Regelungen hat die Pensionskasse der Gemeinde Kriens Sanierungsmassnahmen beschlossen und am 27. September 2012 dieselben verlängert. Laut Berichterstattung 2012 bestand per 31. Dezember 2012 ein Deckungsgrad von 97,77%. Damit war Ende 2012 noch kein voller Deckungsgrad erreicht. Der aktuelle Deckungsgrad beträgt Ihren Angaben gemäss 99,5%.

Art. 52e Abs. 2 lit. b BVG sieht vor, dass der Experte Empfehlungen über die Massnahmen, die im Falle einer Unterdeckung einzuleiten sind, unterbreitet. Dies impliziert, dass der Experte auch dann beizuziehen ist, falls es darum geht, die Sanierungsmassnahmen zu beenden. Der Entscheid des zuständigen Organs der Vorsorgeeinrichtung setzt demzufolge die Bestätigung des Experten voraus, wonach ein im Sinne von Art. 65 Abs. 1 BVG genügender Deckungsgrad vorhanden ist. Gestützt auf diese Bestätigung können die Sanierungsmassnahmen durchaus auch rückwirkend aufgehoben werden.

Bei einem Deckungsgrad von weniger als 100% scheinen die Voraussetzungen für eine rückwirkende Aufhebung der Sanierungsmassnahmen vermutungsweise nicht erfüllt. Allerdings kann die nur geringe Unterdeckung bei gleichzeitig als sicher voraussehbaren Überschüssen durchaus einen vorzeitigen Abbruch der Sanierungsmassnahmen rechtfertigen. Ob tatsächlich auf eine Sanierung rückwirkend verzichtet werden kann, muss von der Vorsorgeeinrichtung jedoch gestützt auf eine Stellungnahme des Experten geprüft werden. Die Aufsichtsbehörde kann den diesbezüglichen Ergebnissen nicht vorgreifen. Falls eine rückwirkende Einstellung der Sanierung beschlossen würde, müsste allerdings auch die Frage geprüft werden, wie die Rechtsansprüche der Destinatäre gewahrt bleiben, insoweit diese Leistungen an die Sanierung erbracht haben. Denn der Rechtsgrund für die erbrachten Sanierungsbeiträge fällt diesfalls rückwirkend weg.

Zu den Entwürfen der Anschlussvereinbarung werden wir gesondert Stellung nehmen. Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben und stehen für allfällige weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Zentralschweizer BVG- und
Stiftungsaufsicht (ZBSA)**



Hans Ettl

lic. iur., Rechtsanwalt

Executive MBA FH

Direktwahl 041 228 65 21

hans.ettlin@zbsa.ch